Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. Juli 1857.

1. Ergänzung des Geschäftsvorstandes.

An die Stelle von Herrn Dr. Friedrich Motz, welcher seinen Austritt aus der Bürgerschaft angezeigt hatte, ward in der heutigen Versammlung Herr Dr. George A. Löning zum Schriftführer gewählt.

2. Bericht der Schuldeputation, betreffend Reorganisation der Hauptschule.

Mit dem von der Schuldeputation vorgeschlagenen Grundzügen zur Reorganisation der Hauptschule erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden und ersucht die berichtende Deputation demgemäß ihr weitere Vorschläge zu machen.

3. Polizeidragoner zu Bremerhaven.

Die Bürgerschaft genehmigt die beantragte Gehaltserhöhung vom 1. April d. J. angerechnet unter der in der Mittheilung des Senats enthaltenen Modification und bewilligt nachträglich auf das Specialbudget des Amts Bremerhaven Rubrik VI „Polizeidragoner" die erforderliche Summe von 216 Thalern. Sie ermächtigt auch ihrerseits die Behörde, sobald sie es im Interesse des Dienstes für gerathen erachtet, die Polizeidragoner zweiter Classe zu Polizeidragonern erster Classe zu befördern, jedoch nicht vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren.

4. Ertheilung eines Patents.

Aus den in der Mittheilung des Senats angeführten Gründen ist auch die Bürgerschaft der Ansicht, daß es jetzt nicht mehr gefügt sein dürfte, dem Bittsteller ein Patent auf die fragliche Erfindung zu ertheilen, welchem Acte überdem die Entwerfung und Genehmigung eines Patentgesetzes voranzugehen haben würde.

Dagegen wünscht die Bürgerschaft, daß den verdienstlichen und hoffentlich erfolgreichen Bestrebungen des Herrn Philipp Rechten die thunliche Anerkennung und Unterstützung Seitens des Staates bereitwillig gewährt werde, und erklärt sich daher gern mit dem Senat einverstanden, daß dem Erfinder der verbesserten sogenannten Schießharpune für die Jahre 1857 bis 1862 einschließlich ein Privilegium auf die Anfertigung und den Verkauf derselben unter den vom Senat angeführten Voraussetzungen ertheilt, dabei auch von Erhebung irgend welcher Gebühren für Ertheilung oder Ausübung dieses Privilegiums abgesehen werde, ohne daß jedoch daraus für die Zukunft Folgerungen gezogen werden dürfen.

5. Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation in Betreff verschiedener bei den diesjährigen Budgetverhandlungen von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wünsche und Anträge.

Der Bürgerschaft ist es genehm, daß die Straße am Wandrahm wie vorgeschlagen verbreitert und die Böschung daher nach Maßgabe der vorgelegten Zeichnung ausgeführt werde.

6. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, den Verkauf von Anbauplätzen betreffend.

Aus dem eingereichten Berichte hat die Bürgerschaft gern entnommen, daß sich zu Bremerhaven ein Begehr nach Anbauplätzen gezeigt hat und sie ist der Ansicht, daß jeglicher Bedarf dieser Art ohne Verzögerung thunlichst befriedigt werden müsse.

Sie ist daher auch gern mit dem Vorschlage einverstanden, den Geestedeich nach und nach in eine Straße zu verwandeln, um die binnenseitige Dossirung zu Bauplätzen zu verwandeln.

Nach den vorgelegten Rissen bewilligt sie für dazu erforderliche Rampen und Futtermauern die veranschlagte Summe von 8789 Thalern, welche von dem Fond für außerordentliche Verwendungen zu entnehmen sein wird; sie genehmigt den öffentlichen Verkauf der auf der eingereichten Situationskarte mit roth bezeichneten Grundstücke, wünscht daß damit baldthunlichst verfahren werde und überläßt es der berichtenden Deputation, kleine Abänderungen in der Lage der Rampen und in den Maaßen der Grundstücke vorzunehmen, auch die Verkaufsbedingungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf Plätze für unbemittelte Leute, sowie hinsichtlich Bepflasterung der Straßen näher festzustellen.

7. Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation, die Anlage einer Straße von der Schwachhauser Chaussee nach der Vorstadt, diesseit des Dobbens betreffend.

Die im Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation enthaltenen Vorschläge des Eigenthümers der früheren Horn'schen Bleiche erscheinen der Bürgerschaft unter obwaltenden Verhältnissen annehmbar.

Sie genehmigt demnach gegen unentgeltliche Abtretung der bezeichneten 3600 □Fuß die Erwerbung der übrigen 10,800 □Fuß zu dem kostenden Preise von 21 Grote pr. □Fuß, so wie des kleinen, auf der Zeichnung mit E. F. G. bezeichneten Stücks von Jacob Klatte, nöthigenfalls im Wege der Expropriation, zum Zweck der Straßenanlage und hat zu der nach §. 4 der Verordnung vom 14. Juni 1843 vorgesehenen Deputation die Herren Dr. Friedr. Meier, E. Schlömann, Carl Buff, L. C. Nolze, Dr. Pfeiffer und A. Retemeyer erwählt, indem sie die berichtende Deputation mit Wahrnehmung der Interessen des Staats bei beiden Erwerbungen beauftragt und derselben dafür, wie für Aufhöhung des Grundes, Canalisirung des Dobbens und Herstellung eines Kiesweges die veranschlagten 5500 Thaler bewilligt.

Da diese Ausgaben zum großen Theile nur als ein Vorschuß des Staats anzusehen sind, welchen die Eigenthümer der an die neue Straße gränzenden Grundstücke, sobald sie das Recht des Ausgangs nach dieser Straße erlangen wollen, nach Maßgabe der Verordnung vom 27. October 1845 zu erstatten haben, mithin auch diejenigen, welche künftig Straßen anlegen, die in diese Straße münden sollen, so werden die jetzigen Auslagen des Staats auf den Fond für außerordentliche Verwendungen anzuweisen sein. Der von Ehntholt bezeichnete Vorbehalt, aus seinem Garten einen Nebenausgang nach der neuen Straße anlegen zu dürfen, ist allein von der genannten eventuellen Verpflichtung der Anlieger ausgenommen.

Die Bürgerschaft wünscht zugleich, daß die neue Straße nicht eher eröffnet werde, als bis die Erhebestelle für die Consumtionsabgabe bis mindestens an die Mündung dieses Weges hinausgerückt ist und wünscht sie außerdem, daß die Baudeputation einen Plan für die später anzulegenden Straßen auf dem noch unbebauten Areal diesseit des Dobbens vorlege.